
Verordnung

über die Anbringung von Hausnummern in der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994, i. d. Fassung vom 20.05.1996 sowie des § 126, 3 des Baugesetzbuches (Bau GB) i. d. Fassung vom 08.12.1996 (BGBL I. S. 2253), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 09.10.1997 für das Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb) folgende Verordnung erlassen:

(Fassung mit Änderung vom 01.11.2001)

§ 1

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Gemeinde Hude (Oldb), das dem öffentlichen Baurecht entspricht, wie Wohnhäuser oder Hallen, ist mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und in sich abgeschlossen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind. Nebengebäude, wie Garagen und Ställe erhalten keine besondere Hausnummer.
- (2) Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 3 anzubringen. Bei Neubauten muß die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 2

Die Hausnummer muß von der Straße aus zu lesen sein. Die Kennzeichnungsform ist frei. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind zusätzlich lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern der Hausnummern müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben. In jedem Falle muß die Hausnummer wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Die Hausnummer muß sich deutlich vom Untergrund unterscheiden.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,50 m bis höchstens 2,50 m über der Straßenhöhe anzubringen. Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer auch an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. In diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden.
- (2) Ist das Hausgrundstück über einen mit Beschränkungen für Kraftfahrzeuge befahrenen öffentlichen oder privaten Weg erschlossen, so kann die Gemeinde bestimmen, daß ein Hinweisschild auf die Hausnummern an einem von der Gemeinde festgesetzten Standort an der Begrenzung der öffentlichen mit Kraftfahrzeugen befahrenen Straße anzubringen ist, deren Name das Hausgrundstück zugeordnet ist. Es ist zulässig, daß mehrere von dieser Regelung

betroffene, in § 1 Abs. 2 genannte Personen ein gemeinsames Hinweisschild an dem festgesetzten Standort anbringen. § 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag von diesen Vorschriften abgewichen werden.

§ 4

Wenn für ein Hauptgebäude eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muß als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie Durchkreuzen mit roter Farbe.

§ 5

Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern.

§ 6

Ordnungswidrig gemäß § 67 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,00 EURO geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 44 vom 31.10.1997, Seite 1230)